

§ 18

Mindestversandmengen

Die Mindestversandmenge beträgt bei:

- | | |
|--|---------|
| a) Webzwirn aus Flachsgarn..... | 200 kg, |
| b) Webzwirn aus Flachswerggarn | 300 kg, |
| c) Tabakfaden..... | 300 kg, |
| d) Wursthaden roh..... | 300 kg, |
| e) Wursthaden bunt..... | 50 kg, |
| f) Garnierfaden, Durchnähzwirn, Welt-dop-pelzwirn, Einstechzwirn und Sattlerzwirn | 100 kg, |
| g) Nähmaschinenzwirn, Sacknähzwirn, Be-steckzwirn, Haushaltzwirn und Leinen-klöppelzwirn | 50 kg, |
| h) sonstigem Leinenzwirn | 30 kg. |

Gespinnste der Juteindustrie, Sack- und Verpackungsgewebe sowie Gewebesäcke

§ 19

Mengenabweichungen

Bei Sukzessivlieferungen sind gegenüber der vereinbarten Menge Abweichungen in einem Sortiment wie folgt zulässig, ohne daß dadurch die Gesamtmenge des Vertrages berührt wird:

- bei Sukzessivlieferungen bis 500 kg $\pm 5\%$,
- bei Sukzessivlieferungen über 500 kg $\pm 3\%$, jedoch nicht mehr als 100 kg.

§ 20

Mindestversandmengen

Die Mindestversandmenge beträgt bei:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Sack-, Stopf- und Nähzwirn | 100 kg, |
| b) Gespinnsten aller Art..... | 500 kg, |
| c) Bindfaden aus Papier und Faser | 500 kg, |
| d) Sack- und Verpackungsgewebe | 3000 m ² , |
| e) Isolierbinden..... | 1000 m ² , |
| f) Flachsäcke | 2000 Stüde, |
| g) Rundboden-, Spezial- und Kastensäcke | 350 Stück. |

Seilerei- und Netzerzeugnisse

§ 21

Abweichungen der Masse, des Durchmessers und der Farbe

(1) Seilereierzeugnisse werden nach Kilogramm oder Metern, konfektionierte Erzeugnisse und Netze nach Stüde, Quadratmeter oder Kilogramm geliefert.

(2) Die zu liefernden Seilereierzeugnisse können im Durchmesser bis zu $\pm 5\%$, in der Masse je Längeneinheit (ktx) bis zu $\pm 10\%$ abweichen.

(3) Bei Spezialanfertigungen von Konfektionserzeugnissen sowie bei Netzen ist eine Unter- oder Überlieferung der vertraglich vereinbarten Gesamtmenge wie folgt zulässig:

- | | |
|---|--------------|
| a) bis 100 kg Gesamtmenge | $\pm 10\%$, |
| b) von 101 kg bis 1000 kg Gesamtmenge $\pm 5\%$ | > |
| c) über 1000 kg Gesamtmenge | $\pm 2\%$. |

(4) Geringe, rohstoffbedingte Farbabweichungen sind zulässig.

§ 22

Mindestversandmengen

Die Mindestversandmenge beträgt bei:

- | | |
|---|------------|
| a) Fischnetzen..... | 50 kg, |
| b) sonstigen Netzen je Sorte..... | 15 kg, |
| c) Sportseilen..... | 5 Stück, |
| d) Strängen und Stricken je Sorte | 200 Stück, |

- | | |
|---|---------|
| e) Schnürfaden und sonstigen Seilen | 100 kg, |
| f) technischen Schnüren und Zwirnen bis 2 mm Durchmesser..... | 10 kg, |
| g) technischen Schnüren und Zwirnen von 2,5 bis 6 mm Durchmesser..... | 15 kg, |
| h) Bindfaden aus Papier und Papierrundgarn | 500 kg. |

Sch w e r g e w e b e

§ 23

Breitenabweichungen

In den Verträgen, die die Lieferung und Abnahme von Schwergeweben aus Chemiefasern betreffen, sind bis zum Inkrafttreten hierfür maßgebender Standards Vereinbarungen über Breitenabweichungen zu treffen.

§ 24

Abnahme von Erzeugnissen minderer Qualität

Der Besteller hat Erzeugnisse in 2. Wahl unter Anrechnung auf die Vertragserfüllung in Höhe von 5% abzunehmen.

§ 25

Mindestversandmengen

Die Mindestversandmenge beträgt bei:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Schwergewebe einschließlich Segeltuch | 300 m ² , |
| b) Filtergewebe aus Baumwolle | 300 m ² , |
| c) Filtergewebe aus Chemiefaser | 100 m ² . |

III.

Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Bastfaser-Erzeugnissen nach Inkrafttreten dieser Anordnung betreffen.

Berlin, den 15. Februar 1961

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 2***über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentral geleiteten volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 14. Februar 1961

Zur Änderung der Anordnung vom 12. September 1955 über die Veränderung der Planung des Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens im Bereich der zentral geleiteten volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 337) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Im § 1 Ziff. 1 der Anordnung sind die Wörter „Kulturräume“, „Speiseräume“ und „Küchen“

zu streichen.

(2) Im § 1 Ziff. 4 der Anordnung ist der letzte Satz des ersten Absatzes „dazu gehören auch kombinierte Kultur- und Speiseräume“ zu streichen.

• Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 337)